

und verabschiedet habe u. s. f. Allem Ansehen nach hat er vor dem lutherischen Konsistorium den Rang gehabt, indem sich der Präsident Köppen darüber beschwerte, daß die vornehmsten Expeditionen dem Kirchenrathe zugelegt wären, und bey dem Consistorio nichts anders als Ehesachen zu expediren übrig sey.

Jedoch ist das gegenwärtige Kirchendirektorium keine Fortsetzung desselben. — Friedrich der erste, war zweifelhaft, ob er die bischöfliche Einrichtung, darum ihm die Engländer anlagen, oder die direktoriale Verfassung nach Art der Pfälzischen, für die Reformirten einführen sollte. Die Königin von Großbritannien Anna hat ihn sehr, daß er durch Einführung der bischöflichen Hierarchie in seinem Lande die preussische und brandenburgische reformirte Kirche der englischen gleich machen möchte. — Auch die hohe Geistlichkeit in England wünschte es. — Daher sie dem berühmten preussischen Theologen Gravius bei seiner Doktorpromotion zu dieser bischöflichen Würde in seinem Vaterlande schon Glück wünschte.

Nun näher zu der eigentlichen Verfassung des Kirchendirektoriums selbst. — Es ist, wie schon bekannt, auf dem grossen Kollegienhause, oder wie man es sonst nennt, auf dem Kammergerichtsgebäude, wo es seine Sektionsstuben, — Kanzlei, Registratur, Archiv u. s. f. hat. Die Glieder desselben sind ein wirklicher königl. Staats- und Justizminister, welcher als Chef präsidiert,

Religionsjust. 2. B. I. Abth.

E

zwey